

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen
der Bundesanzeiger Verlag GmbH (im Folgenden Bundesanzeiger Verlag) für die
Beantragung eines Legal Entity Identifiers (LEI) über die internationale
Vergabestelle und das Register des Bundesanzeiger Verlages für
Legal Entity Identifier – www.leireg.de

Stand: 26.02.2018

TEIL I

1. Rahmenbedingungen

1.1 Das GLEIS

Der Legal Entity Identifier (der „**LEI**“) ist eine eindeutige internationale Kennung zur zweifelsfreien Identifikation der ihm zugeordneten rechtlich, eigenständigen Einheit. Natürliche Personen sind von der LEI-Vergabe ausgeschlossen, LEI können nur an rechtlich eigenständige Einheiten („**Legal Entity**“) im Sinne des GLEIS und des ISO-Standards 17442 vergeben werden.

Der LEI wird in einem von der Global Legal Entity Identifier Foundation, Basel, Schweiz (die „**GLEIF**“), eigens dafür geschaffenen System – dem Global Legal Entity Identifier System (das „**GLEIS**“) – vergeben und verwaltet.

Das GLEIS wurde von der GLEIF nach Vorgaben der G 20 (der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer) und des Financial Stability Board („**FSB**“) errichtet und wird vom Regulatory Oversight Committee („**ROC**“) beaufsichtigt.

Im Rahmen des GLEIS wird ein für die Öffentlichkeit zugängliches und frei einsehbares Register geschaffen, in dem jede registrierte Legal Entity mit dem ihr zugeordneten LEI, sowie weiterer zugehöriger Daten (insbesondere sogenannte Legal Entity Reference Data, „**LE-RD**“, wie aus dem unter www.gleif.org veröffentlichten „common data file format“ ersichtlich), veröffentlicht werden. Dieses Register und die darin enthaltenen Daten können entsprechend den Vorgaben des GLEIS frei genutzt werden.

1.2 Die LOU

Der Bundesanzeiger Verlag GmbH (der „**Verlag**“) ist eine von der GLEIF akkreditierte Vergabestelle für LEI (sog. Local Operating Unit, die „**LOU**“) und damit als Teil des GLEIS nach dessen Maßgabe zur Vergabe und Verwaltung von LEI sowie LE-RD autorisiert.

1.3 Die Rechtsgrundlagen

Die genauere Ausgestaltung des GLEIS und dazugehörige, rechtlich relevante Dokumentation, insbesondere auch das maßgebliche, der Stellung des Verlags als LOU zugrundeliegende Vertragswerk zwischen dem Verlag und der GLEIF, können auf der Internetseite der GLEIF unter www.gleif.org eingesehen werden.

In der vorliegenden Vereinbarung über die Registrierung im LEI-Register des Verlags sowie die Beantragung, Nutzung, Aufrechterhaltung und Verwaltung eines LEI (diese „**Vereinbarung**“) wird gelegentlich auf diese Dokumentation verwiesen.

2. Gegenstand dieser Vereinbarung

2.1 Vorgabe des GLEIS

Diese Vereinbarung bildet die rechtliche Grundlage dafür, dass der Verlag die Voraussetzungen für die Erteilung eines LEI prüft, bei Erfüllung einen LEI vergibt und verwaltet. Die Vereinbarung regelt außerdem grundsätzlich, wie der LEI genutzt werden kann. Ihr Inhalt ist maßgeblich durch das GLEIS geprägt und in weiten Teilen durch die Vereinbarung zwischen dem Verlag und der GLEIF (das „**Master Agreement**“) sowie insbesondere den dort zugehörigen Appendix 05 und 05 A, LOU-Contract Requirements, (einsehbar unter www.gleif.org) vorgegeben.

2.2 Reichweite

Im Zuge der Beantragung der Vergabe eines LEI wird diese Vereinbarung zwischen dem Verlag und der Governmental oder Legal Entity (im Folgenden: Legal Entity), an die der LEI vergeben werden soll, verbindlich und rechtswirksam vereinbart. Diese Vereinbarung und die Dokumente, auf die sie verweisen, regeln über die Vergabe des LEI hinaus auch die maßgeblichen Voraussetzungen und Vorgaben für die Nutzung des LEI einerseits sowie die Verwaltung des LEI und der LEI-RD durch den Verlag andererseits.

Um Zugang zur LEI-Beantragung zu erhalten, sind eine Registrierung und anschließend eine Authentifizierung erforderlich (die Authentifizierung kann bis zu drei Werktagen dauern, vgl. Punkt 12 dieser Vereinbarung). Um die Einhaltung der Verpflichtungen des GLEIS sicherzustellen, bindet diese Vereinbarung daher auch die Person, die auf der Webseite www.leireg.de, über die die Beantragung von LEI ausschließlich erfolgt (die „**Onlineplattform des Verlags**“), die Registrierung durchführt, die zur Beantragung einer LEI-Vergabe erforderlich ist, sowie die Person, die nach erfolgter Registrierung die Beantragung durchführt (beide als „**Nutzer**“ bezeichnet).

2.3 Wirksamwerden

Der Abschluss dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für die Registrierung, die Authentifizierung und die Beantragung der Vergabe und die Erteilung eines LEI sowie Teil der dafür erforderlichen Unterlagen. In der Bereitstellung zum Herunterladen liegt das Angebot des Verlags zum Abschluss dieser Vereinbarung.

Die Annahme durch die Legal Entity, an die der LEI vergeben werden soll (den „**LEI-Owner**“), erfolgt mit Erteilung der Vollmacht für die Beantragung der Vergabe eines LEI oder, soweit die Beantragung ohne gesonderte Bevollmächtigung entsprechend des bereitgestellten Formulars dazu erfolgt (etwa durch einen alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer selbst), durch Einreichung der ersten im Zuge der Beantragung erforderlichen Authentifizierungsunterlagen.

Die Annahme durch den Nutzer erfolgt mit Durchführung des Registrierungsvorgangs bzw. Beantragung der Vergabe des LEI.

2.4 Änderungsbefugnis

Insbesondere zur Absicherung der Umsetzbarkeit der jeweiligen Vorgaben des GLEIF (vgl. Punkt 9. dieser Vereinbarung) ist der Verlag berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Jede solche Änderung wird vom Verlag in geeigneter Weise mitgeteilt und unmittelbar wirksam, wenn nicht unverzüglich von der für diesen Fall vorgesehenen Kündigungsmöglichkeit nach Punkt 8.3.2 dieser Vereinbarung Gebrauch gemacht wird.

3. Voraussetzungen der LEI

3.1 Verbot mehrerer LEIs

Dem LEI-Owner ist bekannt, dass jede Legal Entity nur einen LEI haben darf. Aus diesem Grund erlaubt das GLEIS nicht, zeitgleich oder zeitlich versetzt bei einer oder mehreren LOUs mehr als einen LEI zu beantragen.

Der LEI-Owner verpflichtet sich hiermit für die Dauer dieser Vereinbarung, nach Beantragung des LEI beim Verlag keinen weiteren LEI für dieselbe Legal Entity bei einer anderen LOU oder beim Verlag zu beantragen. Der LEI-Owner bestätigt hiermit, dass er über keinen LEI verfügt und bisher oder parallel keinen LEI beantragt hat.

Ungeachtet dessen steht einem Nutzer, der für mehrere Legal Entities LEIs beantragen möchte, die Möglichkeit einer Massenbeantragung zur Verfügung. Die entsprechenden Daten können als Excel-Tabelle übermittelt werden und werden dabei den gleichen Prüfungen wie bei der Eingabe in das Web-Formular unterzogen. Der Nutzer wird gebeten, dieses Verfahren im Vorfeld mit dem Verlag abzustimmen. Jeder Nutzer verpflichtet sich gegenüber dem Verlag, entsprechend dem vorstehenden Absatz nicht mehr als einen LEI je Legal Entity zu beantragen und darüber hinaus keine Handlungen vorzunehmen, die dazu führen, dass eine Legal Entity mehr als einen LEI beantragt.

3.2 Wahrheitspflicht

Dem LEI-Owner ist bewusst, dass er bei Beantragung des LEI zu vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet ist. Diese Pflicht erstreckt sich auf alle von ihm explizit bereitzustellenden Informationen, Angaben und Unterlagen. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf solche Umstände, die für den LEI-Owner erkennbar für die Vergabe des LEI relevant sind.

3.3 Jährliche Revalidierung

Dem LEI-Owner ist bekannt und bewusst, dass der LEI jedes Jahr der Revalidierung durch den Verlag und der Erneuerung bedarf. Zweck der gemäß Teil 2 Nr. 2 kostenpflichtigen Revalidierung ist vor allem, sicherzustellen, dass die LE-RD aktuell und korrekt sind.

Der LEI-Owner verpflichtet sich hiermit, die LE-RD mindestens jährlich zu überprüfen und ihre Richtigkeit zu verifizieren. Wenn die Revalidierung durch den Verlag nicht erfolgreich durchgeführt wird, wird der Status des LEI auf „Lapsed“ gesetzt (wie aus dem unter www.gleif.org veröffentlichten „common data file format“ ersichtlich). Er kann und darf dann vom LEI-Owner nicht mehr als LEI genutzt werden, bis eine Revalidierung erfolgreich durchgeführt und der LEI reaktiviert sowie der Status auf „Issued“ geändert wurde.

3.4 Mitteilungspflichten

Dem LEI-Owner ist bekannt und bewusst, dass die Integrität und Funktionsfähigkeit des GLEIS maßgeblich davon abhängt, dass seine Angaben, insbesondere die LE-RD (wie aus dem unter www.gleif.org veröffentlichten „common data file format“ ersichtlich), zu jeder Zeit richtig sind. Er verpflichtet sich daher, Änderungen der LE-RD dem Verlag unaufgefordert und unverzüglich von sich aus in Schriftform gemäß Punkt 10.1 mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass der LEI in dem Status „LAPSED“ steht. Gleiches gilt für alle Umstände, die sich aktuell oder potentiell auf die LEI und/oder LE-RD auswirken. Der entsprechende Prozess des Verlags ist auf www.leireg.de veröffentlicht und beschrieben.

Soweit ein LEI für ein Sondervermögen, etwa im Sinne der ISO 17442 oder gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), beantragt wird, verpflichten sich Nutzer wie LEI-Owner, dass die Anlagebedingungen der Aufsichtsbehörde vorgelegt wurden und das Sondervermögen konstituiert wurde, wobei ausstehende Freigaben der Aufsichtsbehörde unbeachtlich sind.

3.5 „Challenge Process“

Dem LEI-Owner ist bekannt und bewusst, dass sein LEI und die LE-RD veröffentlicht werden. Ihm ist auch bekannt und bewusst, dass das GLEIS die Möglichkeit vorsieht, dass Dritte es melden, wenn sie diese Daten für fehlerhaft halten.

Der LEI-Owner verpflichtet sich hiermit, unverzüglich auf entsprechende Hinweise und Nachfragen tätig zu werden und die angeblich fehlerhaften Angaben ebenso unverzüglich zu verifizieren oder zu korrigieren.

Der entsprechende Prozess des Verlags ist auf www.leireg.de veröffentlicht und beschrieben.

3.6 Nachweispflicht

Der LEI-Owner verpflichtet sich hiermit, auch nach Vergabe des LEI, insbesondere im Zuge der jährlichen Revalidierung nach Punkt 3.3, bei Mitteilungen nach Punkt 3.4 oder im Fall von Nachfragen nach Punkt 3.5, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen sowie auf Anforderung geeignete Nachweise zu erbringen.

4. Rechteeinräumung

4.1 Verwendungszweck

Dem LEI-Owner ist bekannt und bewusst, dass der LEI sowie die LE-RD vom Verlag der GLEIF und anderen LOUs übermittelt und im Rahmen des GLEIS öffentlich zugänglich gemacht werden. LEI und LE-RD können im Rahmen der Nutzungsbedingungen des GLEIS (vgl. insbesondere Appendix 09a des Master Agreement, Terms of Use des GLEIF) von jedermann frei abgerufen, genutzt und weiterverbreitet werden.

4.2 Rechteeinräumung

Der LEI-Owner räumt hiermit dem Verlag unwiderruflich sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt jegliche Rechte an den von ihm übermittelten Informationen, Daten und Angaben ein, insbesondere an den LE-RD, die erforderlich sind, um die jeweils geltenden Anforderungen des GLEIS zu erfüllen. Der Verlag wird vom LEI-Owner insbesondere berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellten Daten und damit etwa verbundene Rechte an die GLEIF und innerhalb sowie gemäß des GLEIS weiterzugeben.

Soweit diese Rechteeinräumung hier, aus welchem Grunde auch immer, nicht möglich oder wirksam ist, verpflichtet sich der LEI-Owner, diese Rechteeinräumung so bald wie möglich, jedenfalls unverzüglich auf erstes Anfordern des Verlags, und ohne Gegenleistung durchzuführen. Der LEI-Owner verzichtet hiermit auf die Geltendmachung jeglicher Rechte, die einer Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung oder kostenfreien Verwertung zu Informationszwecken entgegengehalten werden könnten.

Vorstehende Absätze gelten insbesondere für den Namen des LEI-Owners und die Namen der Vertreter und Organe des LEI-Owners, sowie die Namen der gegenüber dem Verlag auftretenden Bevollmächtigten, Ansprechpartner und Unterzeichner, sowie damit jeweils verbundene Daten.

Der LEI-Owner verpflichtet sich hiermit, soweit personenbezogene Angaben übermittelt werden oder die Angaben Rechte Dritter betreffen können, vor der Übermittlung an den Verlag die erforderlichen Rechte und Zustimmungen einzuholen.

4.3 Freistellung

Der LEI-Owner stellt den Verlag und die GLEIF sowie ggf. andere LOUs innerhalb des GLEIS von Ansprüchen Dritter frei, falls Dritte wegen der Verarbeitung, Speicherung oder Nutzung der Angaben des LEI-Owners sowie des LEI oder LE-RD gegen den Verlag oder die GLEIF erheben. Gleiches gilt für gegebenenfalls durch solche Ansprüche ausgelöste, beim Verlag oder der GLEIF anfallende Kosten und Aufwendungen.

5. Preise

5.1 Preisgestaltung

Der Verlag als LOU ist, wie die anderen LOUs auch, in das Kostenmodell der GLEIF (gemäß einem „cost recovery model“, vgl. dazu auch www.gleif.org) eingebunden und hat in dessen Rahmen Beiträge für die von ihm erteilten und betreuten LEIs an die GLEIF abzuführen.

5.2 Preisliste

Die Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen „*Preisliste für die Beantragung und Revalidierung eines Legal Entity Identifiers (LEI) über die internationale Vergabestelle und das Register der Bundesanzeiger Verlag GmbH*“. Sie ist auf www.leireg.de zugänglich.

5.3 Änderungen

Der Verlag ist berechtigt, die gültige Preisliste jährlich (bei Governmental Entities nach Ablauf von jeweils drei Jahren) zu aktualisieren und dabei neue Preise einseitig festzusetzen. Er kann dabei insbesondere Veränderungen der von ihm je LEI an die GLEIF abzuführenden Beiträge berücksichtigen.

Der Verlag ist gegenüber der GLEIF verpflichtet, mit jeder Preisänderung im Rahmen des von der GLEIF vorgegebenen cost recovery models zu bleiben. Die Parteien stimmen darin überein, dass jedenfalls alle Preisgestaltungen, die innerhalb dieser Vorgaben der GLEIF bleiben, der Billigkeit entsprechen.

5.4 Kündigung, Transfer zu anderem LOU

Die Kündigung dieser Vereinbarung und der Transfer zu einer anderen LOU nach Punkt 8.3.1 dieser Vereinbarung sind nicht kostenpflichtig. Bei unterjähriger Kündigung findet eine Erstattung bereits gezahlter Beträge dabei nicht, auch nicht anteilig, statt.

5.5 Rechnung, SEPA-Lastschriftmandat

Rechnungen werden dem LEI-Owner vom Verlag jeweils nach kostenpflichtiger Beauftragung einer Leistung und grundsätzlich per Post übermittelt.

Es besteht während des Beantragungsvorgangs sowie später über www.leireg.de die Möglichkeit für den LEI-Owner, dem Verlag ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

6. Haftung

Der Verlag schließt eine Haftung für Schadensersatz aus, soweit nicht im Einzelfall eine besondere Qualität der Leistung zugesagt, eine Garantie übernommen oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Dieser Haftungsausschluss findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, wenn der Verlag, seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt haben oder es sich um Schadensersatzansprüche bei Verletzungen des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit handelt.

Werden wesentliche Vertragspflichten verletzt (d.h. Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der LEI-Owner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), gilt der Haftungsausschluss auch nicht, wenn fahrlässig gehandelt wurde. Die Haftung ist in diesen Fällen auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt.

7. Verjährung

Gewährleistungsansprüche gegen den Verlag verjähren ein Jahr ab dem jeweiligen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht in Fällen, sofern der Verlag nach Maßgabe des vorstehenden Punkts 6. unbeschränkt haftet.

8. Laufzeit, Kündigung

8.1 Laufzeit

8.1.1 Die Vereinbarung wird unbefristet auf unbestimmte Zeit geschlossen.

8.1.2 Die Vereinbarung mit Governmental Entity hat eine Laufzeit von drei Jahren. Die Vereinbarung wird um jeweils drei weitere Jahre abgeschlossen, soweit die Governmental Entity dem nicht spätestens drei Monate vor Ende der Laufzeit ausdrücklich in Schriftform (10.1) widerspricht.

8.2 Automatische Beendigung.

8.2.1 Die Vereinbarung endet automatisch, wenn der Verlag oder der LEI-Owner aufhören, als eigenständige Rechtspersönlichkeit zu existieren.

8.2.2 Die Vereinbarung endet automatisch, wenn das Master Agreement zwischen dem Verlag und der GLEIF endet. Der Verlag wird darüber öffentlich oder in sonst geeigneter Weise informieren.

Eine automatische Beendigung begründet keine Ansprüche gegen den Verlag.

8.3 Ordentliche Kündigung

Die Vereinbarung kann jederzeit ordentlich gekündigt werden, wenn

8.3.1 der LEI des LEI-Owners zu einer anderen LOU oder der GLEIF transferiert und dort verwaltet wird, oder

8.3.2 der Verlag den Inhalt dieser Vereinbarung gemäß Punkt 2.4 dieser Vereinbarung ändert, wobei der LEI-Owner wählen kann, ob er den Status als Legal Entity mit einem LEI dauerhaft aufgibt oder zu einer anderen LOU transferieren und dort verwalten lässt, oder

8.3.3 der LEI-Owner sich entscheidet, den Status als Legal Entity mit einem LEI dauerhaft aufzugeben, oder

8.3.4 wenn dem LEI-Owner der LEI im Zuge einer Revalidierung wegen Nichterfüllung der damit verbundenen Voraussetzungen entzogen wird.

Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

8.4 Außerordentliche Kündigung

Die Vereinbarung kann außerdem bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit außerordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn diese Vereinbarung schwerwiegend oder wiederholt verletzt wird und

8.4.1 eine Heilung dieser Verletzung nicht möglich ist oder

8.4.2 eine Heilung zwar möglich ist, aber innerhalb einer angemessenen, in Schriftform gemäß Punkt 10.1 gesetzten Frist nicht erfolgt.

8.5 Form der Kündigung

Jede Kündigung hat in Schriftform gemäß Punkt 10.1 zu erfolgen.

9. Anerkenntnis der Vorgaben und des Vorrangs des GLEIS

9.1 Allgemeiner Inhalt und Vorrang des GLEIS

Der LEI-Owner bestätigt hiermit, dass ihm Zweck und Funktionsweise des GLEIS bekannt sind. Er bestätigt hiermit weiter, dass er die Unterlagen, auf die in dieser Vereinbarung verwiesen wird, gelesen hat und mit ihrem Inhalt einverstanden ist.

Der LEI-Owner verzichtet hiermit insbesondere darauf, Ansprüche gegen den Verlag geltend machen, die an ein Verhalten anknüpfen, zu dem der Verlag nach den Vorgaben des GLEIS verpflichtet oder konkret von der GLEIF aufgefordert worden ist.

9.2 Wesentliche Bestandteile des GLEIS

Der LEI-Owner bestätigt hiermit ausdrücklich,

- dass ihm bekannt und bewusst ist, dass er eine jährliche Zahlung für die Erneuerung und Revalidierung seines LEI zu zahlen hat.
- dass ihm bekannt und bewusst ist, dass der Verlag aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder regulatorischer Vorgaben des GLEIS bzw. der GLEIF oder des Verlags gezwungen sein kann, LE-RD auch ohne Zustimmung des LEI-Owners zu ändern.
- dass ihm bekannt und bewusst ist, dass die Vergabe sowie die jährliche Revalidierung und Erneuerung des an ihn vergebenen LEI an von dem GLEIS bzw. der GLEIF vorgegebene Voraussetzungen geknüpft ist, die sich von Zeit zu Zeit ändern können und von der GLEIF, etwa auf www.gleif.org, veröffentlicht werden.
- dass ihm bekannt und bewusst ist, dass die GLEIF sich vorbehält, einen Wechsel des LEI und der Verwaltung auf eine andere, von ihm zu benennende LOU verlangen kann, und/oder dass er selbst einer anderen, von ihm zu benennenden LOU gestatten kann, einen solchen Wechsel an seiner statt zu veranlassen, ohne dass dafür gesonderte Gebühren anfallen.
- dass ihm bekannt und bewusst ist, dass er selbst den Wechsel des LEI und der Verwaltung vom Verlag auf eine andere LOU zu verlangen (wobei in

diesem Fall die AGB der übernehmenden LOU an die Stelle dieser Vereinbarung treten), ohne dass dafür gesonderte Gebühren anfallen.

10. Form

10.1 Schriftform

Für alle Mitteilungen im Zuge der von dieser Vereinbarung betroffenen Geschäftsbeziehung zwischen dem Verlag und dem LEI-Owner sowie dem Nutzer ist die Schriftform vorgesehen. Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser Vereinbarung ist es grundsätzlich ausreichend, die entsprechende Mitteilung

- per Brief (für den Verlag an die nachfolgende Anschrift
Bundesanzeiger Verlag GmbH
- LEI-Vergabestelle -
Postfach 10 05 34
50445 Köln)
- per Fax (für den Verlag an: +49(0)221/97668-339) oder
- per E-Mail als PDF-Datei (an die auf www.leireg.de unter Kontakt veröffentlichte E-Mail Adresse)

zu übermitteln.

Anderes gilt nur, wenn im Einzelfall ausdrücklich etwas Abweichendes vorgesehen ist. Gleiches gilt für jede rechtlich erhebliche Erklärung sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung. Die Aufhebung dieser Schriftform bedarf ebenfalls dieser Schriftform.

10.2 Vertreter

Jede Mitteilung bedarf der Angabe des Datum und muss von einem (oder ggf. mehreren) dazu berechtigten Vertreter(n) des LEI-Owners unterzeichnet sein. Der LEI-Owner berechtigt den von Ihm benannten Ansprechpartner dem Verlag gegenüber zur Abgabe und zum Empfang von Mitteilungen und Erklärungen und weist dies gegenüber dem Verlag nach.

11. Sprache

11.1 Vertragssprache Deutsch

Die maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung zwischen LEI-Owner und Verlag ist ausschließlich deutsch. Soweit LEI-Owner und Verlag in einer anderen Sprache kommunizieren, ist dies im Einzelfall zulässig, wenn nicht die andere Par-

tei eine solche Mitteilung oder Kommunikation, die in einer anderen Sprache als deutsch erfolgt, unverzüglich zurückweist.

11.2 Abweichende Fassungen

Soweit Unterlagen, Dokumente, oder Informationen (einschließlich dieser Vereinbarung) auf den Webseiten des Verlags in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt werden, hat ausschließlich die jeweils deutsche Fassung Vorrang im Fall von Unterschieden der unterschiedlichen Sprachfassungen. Die deutsche Fassung hat auch Vorrang bei der Interpretation und Auslegung der verwendeten Formulierungen. Versionen in anderen Sprachen (Übersetzungen) sind als reine Serviceleistung des Verlags zu verstehen.

12. Geschäftszeiten, Verfügbarkeit, Höhere Gewalt

Es gelten grundsätzlich die Geschäftszeiten des Verlags, montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr, insbesondere für die Bearbeitung der Unterlagen bezüglich Authentifizierung und Vollmacht. Abweichende Geschäftszeiten, z. B. an Heiligabend, Silvester und Brauchtumstagen, werden auf www.leireg.de bekannt gegeben. Nur wenn die im Zuge der Registrierung bereitgestellten und angeforderten Unterlagen bis spätestens 12:00 Uhr eines Tages per Fax über die unter Punkt 10.1 genannte Nummer eingereicht werden, kann das Authentifizierungsverfahren binnen der drei anschließenden, ganzen Werktage (Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz des Verlags) abgeschlossen werden.

Der Verlag bemüht sich im Rahmen der technischen Möglichkeiten und des wirtschaftlich Vertretbaren um eine höchstmögliche Verfügbarkeit auf www.leireg.de, ideal 24/7. Ungeachtet dessen kann es zu Nichterreichbarkeiten oder Einschränkungen des Funktionsumfangs kommen, die nicht zwingend durch den Verlag veranlasst sind. Eine Verpflichtung des Verlags zu einer durchgehenden Erreichbarkeit, insbesondere jenseits der innerhalb von GLEIS vereinbarten Service Level, besteht nicht. Der Verlag ist aber, insbesondere im Fall von Einschränkungen bei Wartungsarbeiten oder Updates, bemüht, auf solche Einschränkungen frühzeitig über www.leireg.de hinzuweisen.

Im Fall von Umständen, Ausfällen oder Funktionseinschränkungen bzw. Fehlern gleich welcher Art und Wirkung, die außerhalb des Einflussbereichs des Verlags liegen und/oder von ihm nicht zu vertreten sind und ihn an der Erfüllung seiner Pflichten hindern, ist der Verlag von seinen Verpflichtungen befreit. Im Fall von höherer Gewalt (alle außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegenden Umstände wie Naturkatastrophen; Regierungsmaßnahmen; Behördenentscheidungen; Blocka-

den; Krieg u.a. militärische Konflikte; Mobilmachung; innere Unruhen; Terroranschläge; Streik, auch in Zulieferbetrieben; Aussperrungen u.a. Arbeitsunruhen; Computerviren) ist eine Haftung des Verlags ausgeschlossen.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Deutsches IPR und UN-Kaufrecht kommen dabei nicht zur Anwendung.

Gerichtsstand ist ausschließlich Köln, es sei denn, es handelt sich bei dem LEI-Owner nicht um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

14. Berechtigung des Nutzers

14.1 Bestätigung des LEI-Owners

Der LEI-Owner bestätigt, dass der Nutzer von ihm mit der Registrierung bzw. Beantragung der LEI-Vergabe beauftragt und entsprechend bevollmächtigt ist bzw. wird.

Die Unterlagen zur Vollmachterteilung werden im Rahmen der Registrierung auf www.leireg.de zum Download zur Verfügung gestellt.

Änderungen, die die Identität des Nutzers oder seine Bevollmächtigung betreffen, sind dem Verlag unverzüglich schriftlich gemäß Punkt 10.1 mitzuteilen. Dafür stehen entsprechende Unterlagen unter www.leireg.de zum Download zur Verfügung.

14.2 Bestätigung des Nutzers

Der Nutzer bestätigt mit der Beantragung, dass er vom LEI-Owner zur Beantragung der LEI-Vergabe beauftragt und entsprechend bevollmächtigt ist.

Dem Nutzer ist bekannt, dass er selbst aus dieser Vereinbarung verpflichtet ist. Dies gilt insbesondere entsprechend für die Pflichten aus den Punkten 3.1 (Verbot mehrerer LEIs), 3.2 (Wahrheitspflicht), 3.4 (Mitteilungspflicht), 3.6 (Nachweispflicht) sowie 4.2 (Rechteeinräumung) und 4.3 (Freistellung), nicht jedoch für die Verpflichtung zur Zahlung des gemäß Punkt 5. vorgesehenen Beitrags.

TEIL II

Preisliste für die Beantragung und Revalidierung eines Legal Entity Identifiers (LEI) über die internationale Vergabestelle und das Register der Bundesanzeiger Verlag GmbH

Stand: 01.10.2017

Nr.	Beitragstatbestand	EUR
1	Erstbeantragung eines LEI, inkl. Prüfung der Voraussetzungen der Erteilung (Gültigkeit bei Erteilung 1 Jahr. Erneute Beantragungen nach erfolgter Kündigung werden wie Erstbeantragungen behandelt.)	80,00*
2	Erneuerung und Revalidierung einer bestehenden LEI (Erneuerung für 1 Jahr; Revalidierung ungeachtet des Ergebnisses und Status des LEI (insbesondere ob „ISSUED“ oder „LAPSED“))	70,00*
3	Anpassung von LE-RD aufgrund berechtigter Challenges Dritter	derzeit kostenfrei
4	Transfer eines LEI zum Verlag	kostenfrei
5	Transfer eines LEI zu einem anderen LOU	kostenfrei

*) Als LEI-führendes Unternehmen profitieren Sie davon, dass wir die an die „Global LEI Foundation“ (GLEIF) jährlich abzuführenden Umlagekosten für erstvergebene und verlängerte LEI bereits in die o. g. Preise einkalkuliert haben. Unabhängig von Wechselkursschwankungen erheben wir diese Kosten nicht zusätzlich von Ihnen.

Zu 1) Der Beitrag für die Erstbeantragung wird auch fällig, wenn die Vergabe eines LEI aufgrund der Vorgaben des GLEIS nicht möglich ist oder aufgrund von Eigenschaften oder Ereignissen, die im Verantwortungsbereich des LEI-Owners oder Dritter liegen, nicht erfolgt.

Zu 2) Der Beitrag für die Verlängerung wird bei unterjähriger Kündigung oder Beendigung des Vertrags nicht anteilig erstattet.

Alle angegebenen Beträge gelten zuzüglich ggf. anfallender Steuern. Die Beträge werden fällig mit Auslösen des entsprechenden Beitragstatbestandes.

LEI LEIReg

The LEI Registry by Bundesanzeiger Verlag

 **Bundesanzeiger**
Verlag